



Fachbereich WD 6

Freiwillige Beitragszahlungen an die Gesetzliche Rentenversicherung

Freiwillige Beitragszahlungen an die Gesetzliche Rentenversicherung

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 068/25
Abschluss der Arbeit: 10.12.2025 (zugleich letzter Abruf der Internetquellen)
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Freiwillige Versicherung	4
2.1.	Rechtlicher Rahmen	4
2.2.	Zweck der Vorschrift	4
2.3.	Einschränkungen bei Altersrentnern	5
2.4.	Ausschluss bei Vorliegen von Versicherungspflicht	5
2.5.	Rechtsfolge Wahlrecht	6
2.6.	Wirkung der Beiträge	7
3.	Subsidiarität der Freiwilligen Versicherung	10
3.1.	Rechtsprechung	11
3.2.	Votum des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages	13
4.	Exkurs	16
4.1.	Höherversicherung	16
4.2.	Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters	17

1. Einleitung

In dieser Arbeit werden einzelne Aspekte der freiwilligen Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung näher beleuchtet. Hierbei wird insbesondere auf die Unterschiede zwischen Pflichtversicherten und nicht rentenversicherungspflichtigen Personen eingegangen.

2. Freiwillige Versicherung

2.1. Rechtlicher Rahmen

Gemäß § 7 Abs. 1 SGB VI¹ können sich Personen, die **nicht versicherungspflichtig** sind, für Zeiten von der **Vollendung des 16. Lebensjahres** an in der Rentenversicherung freiwillig versichern. Dies gilt **auch für Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland** haben. Nach bindender Bewilligung einer **Vollrente wegen Alters** oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente ist eine freiwillige Versicherung nicht zulässig, wenn der Monat abgelaufen ist, in dem die **Regelaltersgrenze** erreicht wurde (§ 7 Abs. 2 SGB VI).

2.2. Zweck der Vorschrift

Die freiwillige Versicherung soll insbesondere nicht pflichtversicherten Personen dazu dienen, Rentenansprüche zu erwerben, zu erhöhen oder bestehende Anwartschaften zu sichern. **Selbstständige und Freiberufler** können durch freiwillige Beiträge eine gesetzliche Rente erwerben und sichern und somit eine weitere Alterssicherung aufbauen.

Die freiwillige Versicherung soll auch **Lücken im Versicherungsverlauf schließen** und damit der Schaffung einer auskömmlichen Alterssicherung über das Rentenversicherungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung dienen. Bei der Lückenfüllfunktion ist allerdings zu beachten, dass die freiwillige Versicherung dort keine Lücken im Versicherungsverlauf füllen kann, wo der Gesetzgeber ausdrücklich Pflichtversicherungszeiten verlangt. Dies ist insbesondere bei der sogenannten 3/5-Belegung² zur Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen bei der Beanspruchung von Erwerbsminderungsrente der Fall (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).³

1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 423) geändert worden ist.

2 In den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit.

3 Kador, in: Jansen, SGB VI, Stand: 21.08.2025, § 7 SGB VI Rz. 2a.

2.3. Einschränkungen bei Altersrentnern

Eine freiwillige Versicherung ist bei Personen ausgeschlossen, die eine **Altersvollrente** beziehen und bereits die **Regelaltersgrenze** erreicht haben (§ 7 Abs. 2 SGB VI). Beim Bezug einer Altersvollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze ist die freiwillige Versicherung bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 SGB VI bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird. Die Beiträge werden in diesem Fall allerdings erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze berücksichtigt. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Teilrenten wegen Alters (§ 42 Abs. 1 SGB VI) fallen nicht unter die Ausschlussregelung.⁴

2.4. Ausschluss bei Vorliegen von Versicherungspflicht

Die freiwillige Versicherung ist nur zulässig, wenn **keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 1 bis 4 SGB VI)** besteht. Das heißt, eine freiwillige Rentenversicherung neben einer Pflichtversicherung in der Rentenversicherung ist unzulässig. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte zum Beispiel neben einer rentenversicherungspflichtigen abhängigen Beschäftigung noch eine (nicht versicherungspflichtige) selbständige Tätigkeit ausübt.⁵

Für den Beginn und das Ende der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung gilt das Monatsprinzip. Die freiwillige Versicherung ist daher nur für Kalendermonate zulässig, die nicht bereits (teilweise) mit Pflichtbeiträgen belegt sind.

Die Zahlung von freiwilligen Beiträgen ist im Rahmen der Zahlungsfrist des § 197 Abs. 2 SGB VI auch während einer bestehenden Versicherungspflicht für vor dem Eintritt der Versicherungspflicht liegende Zeiten zulässig, in denen die Versicherungsberechtigung bestanden hat.

Soweit für Zeiten, in denen Versicherungspflicht bestanden hat, freiwillige Beiträge gezahlt worden sind, so sind sie wegen des Ausschließungsgrundes der Pflichtversicherung zu Unrecht gezahlt und deshalb gemäß § 26 Abs. 2 SGB IV⁶ zu erstatten.⁷

4 Gemeinsame Rechtliche Anweisungen der Deutschen Rentenversicherung, § 7 SGB VI, Ziff. 3.1, im Internet abrufbar unter: https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/Shared-Docs/rvRecht/01_GRA_SGB/06_SGB_VI/pp_0001_25/gra_sgb006_p_0007.html.

5 Als „Doppelberufler“ kann der Betreffende sich dann für seine selbständige Tätigkeit nur auf Antrag pflichtversichern (§ 4 SGB VI). Im Falle der Pflichtversicherung als Selbständiger sind dann Beiträge wie bei einem Mehrfachbeschäftigten zu entrichten. Siehe Birke, in: Figge, Sozialversicherungs-Handbuch Beitragsrecht, 139. Lieferung, 8/2025, 4. Familienversicherung und Freiwillige Versicherung in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

6 Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 302) geändert worden ist.

7 Gemeinsame Rechtliche Anweisungen der Deutschen Rentenversicherung, § 7 SGB VI, Ziff. 2.2.

Versicherungsfreie (§ 5 SGB VI) und von der Versicherungspflicht befreite Personen (§ 6 SGB VI) unterliegen nicht der Versicherungspflicht und sind daher nach § 7 Abs. 1 SGB VI grundsätzlich **zur freiwilligen Versicherung berechtigt**. Bis zum 10. August 2010 konnten sich diese Personen nur dann freiwillig versichern, wenn sie die allgemeine Wartezeit von fünf Beitragsjahren erfüllt hatten. Diese Bedingung für die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung ist seit dem 11. August 2010 entfallen. Auslöser für diese Rechtsänderung war die Forderung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, eine Erweiterung des Rechts zur freiwilligen Versicherung zu initiieren. In einem Petitionsverfahren hatte eine in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreie Beamtin trotz nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit keinen Anspruch auf Beitragserstattung, da die Beiträge in der ehemaligen DDR vor der Währungsunion am 1. Juli 1990 gezahlt worden waren. Infolge der nicht erfüllten allgemeinen Wartezeit hatte diese Beamtin aber auch nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung. Der Petitionsausschuss forderte daher, dass dem betroffenen Personenkreis zumindest das Recht zur freiwilligen Beitragszahlung eingeräumt werde, damit dieser die Möglichkeit habe, die allgemeine Wartezeit für eine Regelaltersrente zu erfüllen und somit einen Gegenwert für die nach DDR-Recht gezahlten Beiträge erhalten zu können. Der Gesetzgeber hat diesem Anliegen Rechnung getragen und mit dem 3. Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze die Bedingung „Erfüllung der allgemeinen Wartezeit“ als Voraussetzung für die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung für versicherungsfreie Personen (zum Beispiel Beamte) sowie für von der Versicherungspflicht befreite Personen (zum Beispiel Angehörige von berufsständischen Versorgungseinrichtungen) mit Wirkung ab dem 11. August 2010 aufgehoben. Somit können nun auch diese Personenkreise laufend freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen, ohne dass es auf die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit ankommt.⁸

2.5. Rechtsfolge Wahlrecht

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die freiwillige Versicherung von einer **weitgehend autonomen Gestaltung durch den Versicherten** geprägt.

Die tatsächliche Zahlung der Beiträge, zu der **keine Verpflichtung** besteht, begründet die mit der freiwilligen Versicherung verbundenen Rechte. Es besteht innerhalb der für die Beitragszahlung vorgegebenen Regeln völlige **Freiheit bezüglich der Höhe, der Häufigkeit und der zeitlichen Zuordnung der Beiträge**. Nach § 161 Abs. 2 SGB VI ist Beitragsbemessungsgrundlage für die freiwillige Versicherung jeder Betrag zwischen der **Mindestbeitragsbemessungsgrundlage** (§ 167 SGB VI) und der **Beitragsbemessungsgrenze** (§§ 157, 159 SGB VI). Eine bestimmte Zahl von im Jahr oder innerhalb eines sonstigen Zeitraums zu zahlenden Beiträgen (Beitragsdichte) sieht das Gesetz nicht vor.

8 BMAS, Übersicht über das Sozialrecht, 2019/2020, S. 358f.; Kreikebohm/Roßbach SGB VI/Segebrecht, 6. Aufl. 2021, SGB VI § 7 Rn. 17f. Siehe auch BT-Drs. 17/2169, S. 8.

Im Jahr 2025 beläuft sich der monatliche Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung auf 103,42 Euro und der Höchstbeitrag auf 1.497,30 Euro.⁹

Die freiwillig Versicherten tragen ihre Beiträge selbst (§ 171 SGB VI) und zahlen sie unmittelbar an den zuständigen Rentenversicherungsträger (§ 173 SGB VI). Der Zahlung freiwilliger Beiträge sind **zeitliche Grenzen** gesetzt. Nach § 197 Abs. 2 SGB VI sind freiwillige Beiträge nur wirksam, wenn sie bis zum 31. März des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden.¹⁰

Eine einmal erfolgte Beitragsentrichtung kann im Nachhinein weder aufgehoben noch verändert (aufgestockt) werden.¹¹

2.6. Wirkung der Beiträge

Durch die wirksame Zahlung freiwilliger Beiträge werden **vollwertige Beitragszeiten** begründet (§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGB VI). Auch sonst unterscheiden sich die rechtlichen Wirkungen grundsätzlich nicht von denen von Pflichtbeiträgen. **Eine Ausnahme gilt stets dort, wo das SGB VI nicht nur das Vorliegen von Beitragszeiten genügen lässt**, sondern daran weitere Anforderungen knüpft wie zum Beispiel das Vorliegen von Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit.¹²

Dem Gesetzgeber ist es nicht verwehrt, Pflichtbeiträge gegenüber freiwilligen Beiträgen zu privilegieren. So hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner Entscheidung vom 11. November 2008 (Az. 1 BvL 3/05) die Begünstigung von Versicherten mit 45 Pflichtbeitragsjahren beim Renteneintrittsalter als verfassungsmäßig erachtet:

9 Broschüre der Deutschen Rentenversicherung, Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile, Seite 10, im Internet abrufbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/freiwillig_rentenversichert_ihre_vorteile.html.

10 Guttenberger, in: BeckOGK, 1.7.2021, SGB VI § 7 Rn. 10.

11 Kador, in: Jansen, SGB VI, Stand: 21.08.2025, § 7 SGB VI Rn. 2.1.1.3. Dankelmann, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 4. Aufl., § 7 SGB VI (Stand: 01.10.2025), Rn. 21. Die Möglichkeit der Aufstockung bereits entrichteter freiwilliger Beiträge innerhalb der Zahlungsfrist des § 197 Abs. 2 SGB VI ist in der Rechtsprechung umstritten. Gegen eine solche Möglichkeit LSG Hamburg, Urteil vom 18. Oktober 2022 – L 3 R 36/22 –. Für eine solche Möglichkeit LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21. Februar 2024 – L 22 R 9/23 –. Die Revision ist beim BSG (Az.: B 10/12 R 2/24 R) anhängig.

12 Zum Beispiel als eine versicherungsrechtliche Voraussetzung für Renten wegen Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI (in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit) oder bei der Wartezeit von 45 Jahren nach § 51 Abs. 3a SGB VI (Anrechnung von freiwilligen Beitragszeiten nur dann, wenn mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sind). Zu den Zeiten, die auch als Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gelten, siehe § 55 Abs. 2 SGB VI.

„Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung haben in der Regel nach Beitragszeit, Beitragsdichte und Beitragshöhe in wesentlich stärkerem Maße zur Versicherten-gemeinschaft beigetragen und konnten dabei im Gegensatz zu freiwillig Versicherten ihren Verpflichtungen nicht ausweichen [...]. Freiwillig Versicherte haben dagegen nicht nur die Möglichkeit, über die Höhe ihrer Beitragszahlungen - zumindest innerhalb des von der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage einerseits und der Beitragsbemessungsgrenze andererseits vorgegebenen Rahmens (§ 161 Abs. 2 SGB VI) - selbst zu bestimmen. Sie können Beitragszahlungen auch jederzeit einstellen. Die Pflichtversicherten, mit deren Beiträgen die Rentenversicherung dauerhaft und kalkulierbar rechnen kann, sind insofern die tragende Säule der Finanzierung des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber Pflichtversicherte, die 45 Jahre Pflichtversicherungsbeiträge geleistet haben, wegen ihres besonders nachhaltigen Beitrags zur Rentenfinanzierung begünstigt. Diese Ungleichbehandlung gegenüber Versicherten mit geringeren Pflichtbeitragszeiten ist sachlich gerechtfertigt“.¹³

Freiwillig geleistete Beiträge zählen anders als Pflichtbeiträge für eine versicherte Tätigkeit nicht zu den Grundrentenzeiten (§ 76g SGB VI).¹⁴ Das BSG hat mit Urteil vom 5. Juni 2025 (Az. B 5 R 3/24 R) entschieden, dass diese Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist:

„Zwischen der Pflichtversicherung aufgrund versicherter Beschäftigung oder Tätigkeit und der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen erhebliche Unterschiede. Die freiwillige Versicherung (§ 7 und § 232 SGB VI) steht grundsätzlich allen nichtversicherungspflichtigen Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres offen und bietet den Versicherten erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten [...]. Ein freiwillig Versicherter trägt gemäß § 171 SGB VI seine Beiträge selbst und zahlt diese als Beitragsschuldner gemäß § 173 SGB VI direkt an den zuständigen Rentenversicherungsträger. Er kann die Beitragszahlung jederzeit aussetzen oder sogar ganz einstellen. Auch die Höhe der freiwilligen Beiträge ist innerhalb eines vom Gesetz vorgegebenen Rahmens frei wählbar. Nach § 161 Abs. 2 SGB VI ist die Beitragsbemessungsgrundlage jeder Betrag zwischen der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage entsprechend der geltenden Geringfügigkeitsgrenze (§ 167 SGB VI) und der durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmten Beitragsbemessungsgrenze (§ 159, § 160 Nr. 2 SGB VI). Im Gegensatz dazu steht für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit die Beitragspflicht kraft Gesetzes fest. Zudem sind die Beiträge nicht disponibel, sondern aus einer gesetzlich vorgegebenen Beitragsbemessungsgrundlage - den beitragspflichtigen Einnahmen (§ 162 SGB VI) - zu zahlen (§ 161 Abs 1 SGB VI).

Vor diesem Hintergrund ist es dem Gesetzgeber grundsätzlich nicht verwehrt, Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung unterschiedlich zu behandeln, um die Solidarität innerhalb der Versichertengemeinschaft der abhängig Beschäftigten zu stärken, auf deren Schutz die Sozialversicherung (nach wie vor) in erster Linie ausgerichtet ist (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV). Pflichtversicherte tragen in der gesetzlichen

¹³ BVerfG, Beschluss vom 11. November 2008 – 1 BvL 3/05 –, Rn. 72 (juris).

¹⁴ Rentnerinnen und Rentner, die mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten erreicht haben, können gemäß § 76g SGB VI den Grundrentenzuschlag erhalten. Zwischen 33 und 35 Jahren wird er zunächst in der Höhe gestaffelt ausbezahlt. Ab 35 Jahren Grundrentenzeiten wird der Zuschlag in voller Höhe gezahlt.

Rentenversicherung in der Regel nach Beitragszeit, Beitragsdichte und Beitragshöhe in wesentlich stärkerem Maße durch die Zahlung von Pflichtbeiträgen zur Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung bei und können sich anders als freiwillig Versicherte ihrer Beitragspflicht nicht entziehen [...]. Pflichtversicherte sind mit ihrer dauerhaften und berechenbaren Beitragsleistung eine tragende Säule der Finanzierung des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung. [...]

Die unverändert große Bedeutung der Pflichtversicherten für die nachhaltige Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung belegen auch statistische Zahlen aus jüngerer Zeit. Der weitaus überwiegende Teil des Beitragsaufkommens in der gesetzlichen Rentenversicherung stammt aus Pflichtbeiträgen. Unmittelbar vor Einführung des Grundrentenzuschlags zum 1.1.2021 verzeichnete die gesetzliche Rentenversicherung im Jahr 2020 Beitragseinnahmen i.H.v. 252,2 Milliarden Euro. Davon stammten rund 223,9 Milliarden Euro aus Pflichtbeiträgen insbesondere über die Einzugsstellen (§§ 28h ff. SGB IV), was etwa 89 Prozent des Gesamtbeitragsaufkommens in diesem Jahr entsprach [...]. Hinzu kommt, dass die überwiegende Mehrheit der freiwillig Versicherten (72,7 Prozent) im Jahr 2020 nur den Mindestbeitrag von seinerzeit monatlich 83,70 Euro zahlten. Nur 5,6 Prozent der freiwillig Versicherten entrichteten den Höchstbeitrag von damals 1283,40 Euro im Monat [...].

Die Begünstigung von Versicherten mit Pflichtbeiträgen für ihre versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gegenüber freiwillig Versicherten verbleibt schließlich auch innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers, der für bevorzugende typisierende Regelungen ebenfalls besonders weit ist [...].

Gemessen an der Gesamtzahl der Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung macht die Gruppe der freiwillig Versicherten nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen aus. Unmittelbar vor Einführung des Grundrentenzuschlags zum 1.1.2021 waren am Jahresende 2020 etwa 210 000 Personen in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichert. Hingegen belief sich die Zahl der aktiv Versicherten auf rund 39,038 Millionen, darunter rund 32,013 Millionen versicherungspflichtig Beschäftigte. Am Jahresende 2020 entsprach dies einem Anteil der freiwillig Versicherten an den aktiv Versicherten von 0,53 Prozent [...].

Die Ungleichbehandlung der freiwillig Versicherten gegenüber Pflichtversicherten wiegt zudem nicht besonders intensiv, wenn sie (nur) in Bezug auf die freiwillig geleisteten Beiträge von der Begünstigung durch eine aufgrund des Grundrentenzuschlags erhöhte Rentenzahlung ausgeschlossen sind. Freiwillig geleistete Beiträge gewährleisten grundsätzlich den Fortbestand des Versicherungsschutzes in der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. zur Ausnahme bei der Rente wegen Erwerbsminderung § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI sowie auch § 241 Abs. 2 SGB VI). Sie tragen zum Auf- und Ausbau von Rentenanwartschaften und Rentenansprüchen bei und werden bei der Berechnung der Höhe der Rente wie Pflichtbeiträge berücksichtigt. Für eine bessere Absicherung im Alterssicherungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung steht es den freiwillig Versicherten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit frei, innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens - wie oben bereits ausgeführt - über die Höhe ihrer Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu bestimmen und die Beitragszahlung ihrem individuellen Versorgungsbedarf im Alter anzupassen.

Zwar kann auch bei freiwillig Versicherten trotz langjähriger, aber geringer Beitragsleistung keine auskömmliche Altersversorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorhanden sein, sodass sie bei bestehender Hilfebedürftigkeit gegebenenfalls ergänzend Sozialhilfe nach dem SGB XII in Anspruch nehmen müssen. Dies ist aber zumutbar. Denn die soziale Absicherung in diesen Fällen ist die originäre Aufgabe dieses Grundsicherungssystems [...]. Dass der Gesetzgeber hingegen in Abkehr des Grundsatzes der "Äquivalenz von Beitrag und Leistung" in seiner rentenversicherungsrechtlichen Ausprägung der sogenannten "Teilhabeäquivalenz" [...] durch den (steuerfinanzierten) Grundrentenzuschlag insbesondere Versicherte mit unterdurchschnittlichen Arbeitsverdiensten nach Jahrzehnten verpflichtender Beitragszahlung als Anerkennung ihrer versicherten Lebensarbeitsleistung innerhalb des im Kern auf Pflichtmitgliedschaft und Beitragspflicht beruhenden Systems der gesetzlichen Rentenversicherung honorieren wollte, ist aufgrund seines insoweit weiten Spielraums bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zu beanstanden."¹⁵

3. Subsidiarität der Freiwilligen Versicherung

Ein Ausschlusskriterium für die Zulassung zur freiwilligen Versicherung ist das Bestehen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Antragspflichtversicherung (§§ 1 bis 4 SGB VI).¹⁶

Die freiwillige Versicherung ist subsidiär zur Pflichtversicherung und nicht darauf gerichtet, dem Versicherten über die durch die gesetzliche Versicherung erworbenen Anwartschaften hinaus eine weitere – zusätzliche – Versorgung zu ermöglichen. Eine Aufstockung von Pflichtbeiträgen durch freiwillige Beiträge ist nicht möglich. Es gilt das Monatsprinzip, ist ein Monat mit einem Pflichtbeitrag (und sei es nur für einen Tag) belegt, ist ein freiwilliger Beitrag nicht mehr zulässig. Trotz Bestehens von Versicherungspflicht gezahlte freiwillige Beiträge sind zu Unrecht gezahlt und werden rückerstattet (§ 26 Abs. 2 SGB IV).¹⁷

In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass **bei einer bereits vorliegenden Pflichtversicherung kein weitergehendes Schutzbedürfnis** hinsichtlich der gesetzlichen Rentenversicherung bestehe, welches die Zulassung von freiwilligen Beiträgen neben Pflichtbeiträgen rechtfertigen würde.¹⁸ Auf welchem Rechtsgrund die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung beruhe (Versicherungspflicht kraft Gesetzes oder auf Antrag) sei ohne Bedeutung, desgleichen ob

15 BSG, Urteil vom 5. Juni 2025 – B 5 R 3/24 R –, Rn. 29ff. (juris).

16 Gemeinsame Rechtliche Anweisungen der Deutschen Rentenversicherung, § 7 SGB VI, Ziff. 2.2. Fichte, in: Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch (SGB) VI Kommentar - Gesetzliche Rentenversicherung, Juni 2017, § 7 SGB 6, Rn. 21.

17 Segebrecht, in: Kreikebohm/Roßbach SGB VI, 6. Aufl. 2021, SGB VI § 7 Rn. 12f.; Geckeler, in: BeckOK SozR, 78. Ed. 1.9.2025, SGB VI § 7 Rn. 7f.

18 Dankelmann, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 4. Aufl., § 7 SGB VI (Stand: 01.10.2025), Rn. 52.

der Versicherte mit der freiwilligen Versicherung die rentenrechtliche Absicherung eines anderen Sachverhaltes erstrebe als mit der Pflichtversicherung.¹⁹

Die Versicherungspflichtigen hätten keine Möglichkeit, die entgeltbezogene Rentenanwartschaft durch überobligatorische Beitragszahlungen zu erhöhen. **Hierdurch trage das Gesetz der Besorgnis Rechnung, eine fakultative dynamische Überversicherung könne in der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung wegen des Risikos diskontinuierlicher Beitragszahlungen tendenziell zu Lasten der Versichertengemeinschaft gehen.** Es beschränkt die gesetzliche Rentenversicherung bewusst auf ihre traditionelle Funktion im Rahmen des auf dem „3-Säulen-Modell“ beruhenden Systems der Alterssicherung in der Bundesrepublik Deutschland.²⁰

3.1. Rechtsprechung

Das **Bundessozialgericht (BSG)** hat in seiner Entscheidung vom **9. Dezember 1982** die Zulassung zur Zahlung freiwilliger Beiträge selbst für den Fall negiert, dass der Versicherte zwar aufgrund einer selbständigen Tätigkeit zur Entrichtung freiwilliger Beiträge grundsätzlich berechtigt sei. Die freiwillige Versicherung sei aber ausgeschlossen, weil der Versicherte aufgrund einer parallel ausgeübten abhängigen Beschäftigung bereits versicherungspflichtig sei:

„Das LSG hat zutreffend ein Recht des Klägers verneint, sich freiwillig in der Angestelltenversicherung zu versichern. **Dieses Recht steht nur Personen zu, die nicht bereits in einem der Zweige der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.** Da der Kläger seit Februar 1976 wegen seiner als Lehrer ausgeübten abhängigen Beschäftigung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 AVG in der Angestelltenversicherung pflichtversichert ist, fällt er nicht unter den zur freiwilligen Beitragsentrichtung berechtigten Personenkreis des § 10 Abs. 1 Satz 1 AVG. **Der Wortlaut dieser Vorschrift ist eindeutig und entspricht auch den Vorstellungen und Absichten des Gesetzgebers, der für die bereits von der gesetzlichen Rentenversicherung erfaßten Pflichtversicherten kein Bedürfnis für eine zusätzliche freiwillige Versicherung anerkannt hat.** Während zunächst (seit dem 1. Januar 1957) die freiwillige Versicherung nur in Form der Weiterversicherung nach voraufgegangener, aber nicht mehr bestehender Pflichtversicherung zulässig gewesen war, sollte zwar mit der Neufassung des § 10 Abs. 1 AVG durch das Rentenreformgesetz (RRG) vom 16. Oktober 1972 die Rentenversicherung für weitere Gesellschaftsgruppen geöffnet werden, die bis dahin keinen Zugang zu diesem Versicherungssystem gehabt hatten (BT-Drucks VI/2916 S 37 unter A I). Da der Gesetzgeber hierbei jedoch eine gleichzeitige Pflichtversicherung als Ausschlussgrund beibehalten hat, liegt es offenbar nicht in seiner Absicht, die freiwillige Versicherung auch den bereits (und noch) Pflichtversicherten als zusätzliche Versicherung über die ohnehin bestehende Möglichkeit der Höherversicherung (§ 11 AVG) hinaus zu gestatten. Eine ausdehnende Auslegung des § 10 Abs 1 Satz 1 AVG gegen den klaren Wortlaut der Vorschrift ist demnach ebensowenig zulässig wie eine Gesetzesergänzende Rechtsfortbildung in Form einer Lückenfüllung. Im übrigen entspricht

19 Guttenberger, in: BeckOGK, 1.7.2021, SGB VI § 7 Rn. 4 unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 9. Dezember 1982 – 12 RK 8/82.

20 Fichte, in: Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch (SGB) VI Kommentar - Gesetzliche Rentenversicherung, Juni 2017, § 7 SGB 6, Rn. 21.

die Vorschrift den im Beitragsrecht der Rentenversicherung grundsätzlich bestehenden Verboten der Doppelbelegung und der Aufstockung bereits entrichteter Beiträge [...].“²¹

Das **LSG Niedersachsen-Bremen** hat in einem Beschluss vom **17. Juni 2020** den Ausschluss Pflichtversicherter von der freiwilligen Versicherung auch für die aktuelle Rechtslage im SGB VI bestätigt:

„Soweit Versicherungspflicht besteht, besteht **kein weitergehendes Schutzbedürfnis** hinsichtlich der gesetzlichen Rentenversicherung, welches die Zulassung von freiwilligen Beiträgen neben Pflichtbeiträgen rechtfertigen würde. So hat das BSG in seiner Entscheidung vom 09.12.1982 die Zulassung zur Zahlung freiwilliger Beiträge selbst für den Fall negiert, dass der Versicherte auf Grund seiner selbstständigen Tätigkeit zur Entrichtung freiwilliger Beiträge zuzulassen sei. Es hat die Zulassung jedoch ausgeschlossen, weil der Versicherte auf Grund einer abhängigen Beschäftigung bereits versicherungspflichtig ist, vgl. BSG 09.12.1982 - 12 RK 8/82 - SozR 2200 § 1233 Nr. 21.

Der Wortlaut des § 7 SGB VI ist eindeutig und entspricht auch den Vorstellungen und Absichten des Gesetzgebers, der für die bereits von der gesetzlichen Rentenversicherung erfassten Pflichtversicherten kein Bedürfnis für eine zusätzliche freiwillige Versicherung anerkannt hat. In der Gesetzesbegründung zu § 7 SGB VI in der Fassung des RRG 1992 wird darauf hingewiesen, dass die Vorschrift eine Fortführung der in den bisherigen verschiedenen Rechtsnormen aufgeführten Regelungen über die freiwillige Versicherung ist (BT-Drs. 11/4124, S. 152). Während zunächst (seit dem 1. Januar 1957) die freiwillige Versicherung nur in Form der Weiterversicherung nach vorausgegangener, aber nicht mehr bestehender Pflichtversicherung zulässig gewesen war, sollte zwar mit der Neufassung des § 10 Abs 1 AVG durch das Rentenreformgesetz (RRG) vom 16. Oktober 1972 die Rentenversicherung für weitere Gesellschaftsgruppen geöffnet werden, die bis dahin keinen Zugang zu diesem Versicherungssystem gehabt hatten (BT-Drucks VI/2916 S 37 unter A I). **Da der Gesetzgeber hierbei jedoch bis heute eine gleichzeitige Pflichtversicherung als Ausschlussgrund beibehalten hat, liegt es offenbar nicht in seiner Absicht, die freiwillige Versicherung auch den bereits (und noch) Pflichtversicherten als zusätzliche Versicherung zu gestatten,** (vgl. auch BSG, Urteil vom 09. Dezember 1982 – 12 RK 8/82 –, SozR 2200 § 1233 Nr. 21, Rn. 11). Eine planwidrige Regelungslücke, die eine eventuelle analoge Anwendung des § 7 SGB VI ermöglichen würde, liegt also offensichtlich nicht vor.

Die Hinweise der Klägerin auf eine angebliche verfassungswidrige Ungleichbehandlung hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Situation von versicherungspflichtig abhängig Beschäftigten einerseits und andererseits Selbstständigen und Beamten greifen hier nicht durch, da jeweils die Gesamtsituation von abhängig Beschäftigten sowie selbstständig Tätigen bzw. Beamten zu berücksichtigen ist. Es ist nicht möglich lediglich einzelne Vorteile herauszugreifen (Rosinentheorie) und diese für sich zu beanspruchen. **Es ist der Klägerin unbenommen eine private zusätzliche Altersvorsorge zu betreiben. Es besteht keine Pflicht des Staates, des Gesetzgebers, sicherzustellen, dass die Klägerin die bestmögliche Rendite im Hinblick auf die geleisteten Beiträge erzielt.**

21 BSG, Urteil vom 9. Dezember 1982 – 12 RK 8/82 –, Rn. 11 (juris).

Der Gesetzgeber ist zwar nach Art. 3 Abs. 1 GG gehalten, wesentlich Gleiches nicht willkürlich ungleich zu regeln, aber ihm kommt in der Frage, welche Lebenssachverhalte er als gleich oder ungleich ansehen will, ein weiter Spielraum zu. Er hat zu entscheiden, welche Sachverhaltselemente so wichtig sind, dass ihre Verschiedenheit eine Ungleichbehandlung rechtfertigt. Der Gleichheitssatz wird erst verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund für eine gesetzliche Differenzierung nicht finden lässt, wenn also die Bestimmung als willkürlich bezeichnet werden muss. Dabei kann niemand allein daraus, dass einer Gruppe aus besonderem Anlass besondere Vergünstigungen zugestanden werden, für sich ein verfassungsrechtliches Gebot herleiten, genau dieselben Vorteile in Anspruch nehmen zu dürfen (BVerfG, Beschluss vom 27. September 1978 – 1 BvL 31/76 –, BVerfGE 49, 192, Rn. 54, 58 mwN).

Den damit von Verfassungs wegen eröffneten Gestaltungsspielraum hat der Gesetzgeber nicht überschritten, wenn er nicht die Möglichkeit einer Aufstockung von Pflichtbeiträgen um freiwillige Beiträge für denselben Beitragszeitraum vorsieht. Eine Möglichkeit, die zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichtenden Pflichtbeiträge durch weitere freiwillige Beiträge für denselben Beitragszeitraum aufzustocken, ist dem System der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich fremd (vgl. auch BVerfG, aaO, Rn. 60).²²

3.2. Votum des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages

Der Deutsche Bundestag hat am 30. Januar 2025 eine einschlägige Petition („Entrichtung von freiwilligen Beiträgen durch Pflichtversicherte“) beraten und beschlossen, die Petition abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.²³

Mit der Petition wurde gefordert, dass Arbeitnehmer, die in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversichert sind und mit ihren Beiträgen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenversicherung liegen, mit freiwilligen Zahlungen zusätzlich Beiträge (bis mindestens zur Höchstgrenze) leisten können. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass Arbeitnehmern ermöglicht werden solle, durch freiwillige zusätzliche Zahlungen mehr in die Rentenkasse einzuzahlen als es allein über die Erwerbstätigkeit möglich sei. Es verstoße gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, dass es Beamten und Arbeitnehmern mit eigenen Versorgungswerken wie zum Beispiel Ärzten und Apothekern problemlos möglich sei, zusätzlich zu ihrer

22 LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss 17. Juni 2020 – L 2 R 385/19 –, nicht veröffentlicht. Siehe auch BVerfG, Beschluss vom 27. September 1978 – 1 BvL 31/76 –, Rn. 60 (juris): „Die Möglichkeit, die zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichteten Beiträge nachträglich aufzustocken, ist nämlich dem System der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich fremd. Sofern die Gesetze dies nicht ausdrücklich gestatten, ist vom Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung ein Aufstockungsverbot angenommen worden“. Siehe auch BSG, Urteil vom 5. Juni 1997 – 12 RK 4/97 –, Rn. 22 (juris): „Einfachrechtliche Regelungen, die es gebieten würden, Versicherten wie der Klägerin unter Beachtung des Art. 3 Abs. 1 GG ein Recht zur Aufstockung von Beiträgen einzuräumen, gab und gibt es nicht. Das Bundessozialgericht (BSG) hat in ständiger Rechtsprechung zu den früheren Nachentrichtungsvorschriften die Aufstockung als dem System der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich fremd und nach einfachem Recht unzulässig abgelehnt“.

23 Die Petition und das Votum des Petitionsausschusses sind im Internet abrufbar unter: https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/2023/05/01/Petition_150102.nc.html.

eigenen Versorgung, die durch ihre Erwerbstätigkeit entstehe, in die Deutsche Rentenversicherung einzuzahlen, pflichtversicherte Angestellte diese zusätzliche Möglichkeit hingegen nicht hätten. Diese zusätzlichen Zahlungen sollten nicht verwechselt werden mit Zahlungen zum Ausgleich vorgezogener Rente.

Die Prüfung des Anliegens durch den Petitionsausschuss kam unter Berücksichtigung einer **Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)** zu folgendem Ergebnis:

„Der Ausschuss stellt zunächst fest, dass die Pflichtversicherung den Grundsatz der Deutschen Rentenversicherung und das **Recht zur freiwilligen Versicherung eine Ausnahme** darstellt, § 7 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Das Recht zur freiwilligen Versicherung hat der Gesetzgeber **nur für einen eng begrenzten Personenkreis zugelassen**. Gemäß § 7 SGB VI können sich Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, für Zeiten von der Vollen- dung des 16. Lebensjahres an freiwillig versichern lassen. Dem liegt der Grundsatz zugrunde, dass bis zum 16. Lebensjahr von einem Schulbesuch und noch nicht von einer Erwerbstätig- keit ausgegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass die gesetzliche Rentenversicherung im sogenannten **Umlageverfahren** finanziert werde. Das bedeute, dass alle heutigen Leistungen unmittelbar aus den heutigen Beitragseinnahmen sowie den Zuschüssen des Bundes finanziert werden (oder vereinfacht ausgedrückt: die Deckung der Ausgaben durch die laufenden Einnahmen). Dieses Umlageverfahren könne nur funktionieren, wenn sich die heutige (aktive) Generation darauf verlassen könne, dass die nachfolgende Generation für ihre Rente aufkommt. **Voraus- setzung hierfür ist insbesondere das Bestehen von Pflichtversicherungsverhältnissen, die eine Zahlung von Pflichtbeiträgen bedingen. Dieses Grundprinzip würde bei freiwilligen Zu- satzbeiträgen gerade nicht gelten, denn anders als bei einer Zahlungsverpflichtung sind frei- willige Zahlungen immer von persönlichen Erwägungen des Einzelnen abhängig. Es wäre also nicht gesichert, dass in Zukunft, wenn die zusätzlichen Rentenansprüche aus den frei- willigen Zusatzbeiträgen fällig werden, die dann Versicherten wiederum freiwillig zusätz- lich Beiträge einzahlen.** Konkret bedeutet dies: Die Mittel der freiwilligen Zusatzbeiträge würden für heutige Rentenzahlungen ausgegeben. Möglicherweise könnte es übergangsweise dadurch sogar zu einem geringeren Beitragssatz kommen. Allein schon aus demografischen Gründen wird allerdings zukünftig der Beitragssatz ansteigen müssen. Wenn die Renten- ansprüche aus den freiwilligen Zusatzbeiträgen fällig werden, müssen diese zusätzlich zu den Rentenansprüchen aus „normalen“ Beiträgen bedient werden. Bleiben zukünftig freiwillige Zusatzbeiträge aus, wird der Beitragssatz dann noch stärker ansteigen müssen, was alle Bei- tragszahlenden – unabhängig von Pflicht- oder freiwilliger Beitragszahlung – belasten würde.

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass für Personen, die ge- gen Entgelt beschäftigt sind, das Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäfti- gung (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) Grundlage der Bemessung ihrer Beitragshöhe ist. Die gesetzliche Rentenversicherung funktioniert also gerade nicht wie eine Bank, bei der Ka- pital (verzinslich) angesammelt werden kann, sondern ihr zentrales Grundprinzip ist das sog. **Äquivalenz- oder Leistungsprinzip**. Je mehr Beitragsjahre vorliegen und je höher die versi- cherten Arbeitsentgelte sind, desto höher ist die aus der jeweiligen Versicherungsbiografie be- rechnete Rente. **Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung ist es, Arbeitnehmern bei ei- nem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben infolge des Alters oder vorzeitiger Invalidität eine Lohnersatzleistung (und ihren Hinterbliebenen eine Unterhaltersatzleistung) entsprechend**

ihrer durch Beiträge versicherten Entgelte zu gewährleisten. Bei der Möglichkeit, höhere als die so errechneten Beiträge zu zahlen, besteht grundsätzlich die Gefahr, dass Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung in einem nicht kalkulierbaren Ausmaß von „**persönlichen Nützlichkeitsabwägungen**“ abhängen. So könnten zum Beispiel Versicherte, die mit dem Eintritt einer Erwerbsminderung rechnen, durch hohe Beiträge vor Eintritt des Versicherungsfalles die Höhe ihrer Erwerbsminderungsrente über die Zurechnungszeit deutlich erhöhen („negative Risikoselektion“). Dies würde wiederum die gesamte Versichertengemeinschaft belasten.

Zudem spricht aus Sicht des Ausschusses für die im Umlageverfahren finanzierte gesetzliche Rentenversicherung mit entsprechenden Pflichtbeitragssätzen das sog. Solidarprinzip. In der gesetzlichen Rentenversicherung als Sozialversicherung werden Versicherte – unabhängig von ihrem individuellen Risiko – zusätzlich durch einen sozialen Ausgleich gegen typische Lebensrisiken des sozialen Umfelds abgesichert. Die Beiträge der Versicherten richten sich somit nicht nach persönlichen und speziellen Risiken wie Alter, Geschlecht und Gesundheitszustand, sondern es gilt ein einheitlicher Beitragssatz, angewandt auf die jeweilige Beitragsbemessungsgrundlage (zum Beispiel das Arbeitsentgelt), maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Im Gegensatz dazu wird die private Renten- oder Lebensversicherung im Kapitaldeckungsverfahren finanziert, in dem lediglich ein versicherungsmathematischer Risikoausgleich zwischen den Versicherten – mit entsprechender Prämiengestaltung – besteht.

Schließlich weist der Ausschuss darauf hin, dass freiwillig Versicherte im Vergleich zu Pflichtversicherten nur eingeschränkte Leistungsansprüche erwerben. Zum Beispiel können versicherungsfreie und von der Rentenversicherungspflicht befreite Personen wie Beamte oder Arbeitnehmer, die in berufsständischen Versorgungswerken versichert sind, mit freiwilligen Beiträgen keinen Erwerbsminderungsrentenschutz in der gesetzlichen Rentenversicherung neu erwerben.“

Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützt und die Petition abgeschlossen.

Die finanziellen Risiken einer fakultativen Überversicherung und diskontinuierlicher Beitragszahlungen waren bereits in den 70er Jahren ein Grund für die Zurückstellung eines entsprechenden Gesetzesvorhabens. Im **Regierungsentwurf** zum 20. Rentenanpassungsgesetz (**Rentenreformgesetz 1977**) war vorgesehen, auch Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung die Möglichkeit zu geben, zusätzlich Beiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten und ihnen damit einen Entscheidungsspielraum für die Gestaltung ihrer sozialen Sicherung einzuräumen. Die freie Wahl der Höhe der Beiträge und damit eine Verbesserung der dynamischen Rentenansprüche durch zusätzliche Beitragsleistungen stand auch damals nur den freiwillig Versicherten zu. Diese Ungleichbehandlung sollte nach den Vorschlägen der Bundesregierung beseitigt und besonders auch teilzeitbeschäftigten Frauen sowie Arbeitnehmern mit stark schwankenden Erwerbseinkommen das gleiche Recht wie den Selbständigen bei der Öffnung der Rentenversicherung 1972 eingeräumt werden.

Die Koalitionsfraktionen haben im damaligen Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung beantragt, die beabsichtigte Möglichkeit der Aufstockung von Pflichtbeiträgen im Gesetzentwurf wieder zu streichen. Es wurde jedoch betont, dass damit das Vorhaben, den Pflichtversicherten das Recht zur freiwilligen Aufstockung ihrer Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung einzuräumen, nicht

aufgegeben, sondern vorerst zurückgestellt und später erneut beraten werden solle. Auch im Hinblick auf die Darlegungen der Sachverständigen bedürften die **langfristige finanzielle Problematik einer Aufstockung** und die Fragen der Gleichbehandlung durch Abbau ungerechtfertigter Privilegien sowie der Kostenneutralität im Zusammenhang mit der freiwilligen Versicherung noch eingehender Prüfung.²⁴ Auch in der abschließenden Plenardebatte wurde auf die **finanziellen Risiken diskontinuierlicher Beitragszahlungen** hingewiesen, die durch die **künftige Bevölkerungsentwicklung noch verstärkt** würden. Diese Risiken hätten alle Arbeitnehmer zu tragen, also nicht nur die besserverdienenden Arbeitnehmer, die wohl vorrangig von der Möglichkeit der Aufstockung Gebrauch gemacht hätten.²⁵ Das Gesetzesvorhaben wurde in der Folgezeit – soweit ersichtlich – nicht wieder aufgegriffen.

4. Exkurs

4.1. Höherversicherung

Die Höherversicherung war eine besondere Form der freiwilligen Versicherung und hatte eine **Sonderstellung** in der gesetzlichen Rentenversicherung (**freiwillige Zusatzversicherung mit statischen Leistungsansprüchen**²⁶). Sie wurde bereits 1951 eingeführt; damals galt noch ein nicht-dynamisches Rentenrecht, wonach ein gezahlter Beitrag eine bestimmte nominale und im Zeitablauf unveränderte Rente ergab („statisches“ Rentensystem). Dieser Grundsatz wurde für die Höherversicherungsbeiträge übernommen. In der Rentenreform 1957, die die Einführung der noch heute in ihren Grundzügen geltenden dynamischen Rente brachte, wurde die Höherversicherung unverändert übernommen, obwohl es sich dabei wegen der statischen Berechnung um einen „Fremdkörper“ handelte. **Die Funktionsweise der Höherversicherung entsprach mehr der einer Lebensversicherung als der Rentenversicherung.** Die Beiträge wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet.

Die Beiträge zur Höherversicherung konnten in gleicher Höhe wie freiwillige Beiträge gezahlt werden. Sie setzten aber eine Grundversicherung (Pflichtversicherung oder freiwillige Versicherung) voraus, das heißt, der Versicherte konnte nur zusätzlich neben Pflicht- oder freiwilligen Beiträgen Höherversicherungsbeiträge zahlen.

Die Leistungen aus der Höherversicherung waren Zusatzleistungen, sie wurden neben einer Rente aus anderen Beiträgen erbracht. Die Leistungen errechneten sich aus Steigerungsbeträgen, die sich am Alter des Versicherten im Zeitpunkt der Beitragszahlung orientierten. Diese betrugen bei Zahlungen des Beitrags in einer bestimmten Alterskohorte einen bestimmten Prozentsatz des

24 BT-Drs. 8/337, S. 85f.

25 BT-Plenarprotokoll 8/27, 1950.

26 Fichte in: Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch (SGB) VI Kommentar - Gesetzliche Rentenversicherung, Juni 2017, § 7 SGB 6, Rn. 32.

Nennwerts des Beitrags (bei einer Hinterbliebenenrente vervielfältigt mit dem entsprechenden Rentenartfaktor).

Die Leistungen aus Beiträgen der Höhrversicherung unterlagen nicht den Rentenanpassungen (statische Leistungsansprüche); sie blieben andererseits aber auch bei der Anwendung der Zusammentreffens- und Anrechnungsregelungen weitgehend außer Betracht. Bei der Beitragsbemessung zur Krankenversicherung der Rentner hingegen wurden sie berücksichtigt.²⁷

Mit dem **Rentenreformgesetz 1992** entschied man sich dazu, über Einschränkungen in der Berechtigung zur Höhrversicherung ihre Inanspruchnahme allmählich auslaufen zu lassen, da sie nicht den Prinzipien des Rentenversicherungsrechts entsprach.²⁸ Aufgrund von Fehlentwicklungen, die zu nicht vorhergesehenen finanziellen Belastungen der Rentenversicherung führten, erfolgte die **endgültige Abschaffung der Höhrversicherung mit dem Rentenreformgesetz 1999**.²⁹

4.2. Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters

Trotz der Anhebung der Altersgrenzen können die betroffenen Versicherten weiterhin vorzeitig eine Altersrente beanspruchen. Sie müssen allerdings bei einer **vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente** einen Rentenabschlag in Höhe von 0,3 Prozent je Monat hinnehmen. Der Rentenabschlag wird über den Zugangsfaktor (Verminderung des Faktors 1,000) bestimmt. **Die sich durch diesen Abschlag ergebende Rentenminderung kann durch Beitragszahlungen nach § 187a SGB VI ausgeglichen werden.** Der Umfang der Beitragszahlungen ist auf den Ausgleich der Rentenminderung begrenzt, die sich unter Zugrundelegung des vom Versicherten beabsichtigten Beginns der vorzeitigen Altersrente voraussichtlich ergibt.

Bei den nach § 187a SGB VI gezahlten Beiträgen handelt es sich weder um Pflicht- noch um freiwillige Beiträge. Diese Beiträge sind auch nicht einem bestimmten Zeitraum zuzuordnen (Beitragszahlung ohne Zeitbezug³⁰). Für die Erfüllung der Wartezeit beziehungsweise anderer versicherungsrechtlicher Voraussetzungen werden die Beiträge nicht berücksichtigt. Es handelt sich

27 BMAS, Übersicht über das Sozialrecht, 2019/2020, S. 360f.

28 BT-Drs. 11/4124, S. 198: „Das Recht zur Höhrversicherung soll mit dem 31. Dezember 1991 grundsätzlich enden, da die Höhrversicherung nicht den Prinzipien des Rentenversicherungsrechts entspricht. Das Recht zur Zahlung von Beiträgen zur Höhrversicherung soll jedoch denjenigen Versicherten erhalten bleiben, die bis dahin entweder von diesem Recht bereits Gebrauch gemacht oder das 50. Lebensjahr vollendet haben“.

29 BT-Drs. 13/8671, S. 118. Zwischenzeitlich hatte sich das Renditeverhältnis zwischen den Beiträgen zur Höhrversicherung und denen zur dynamischen Rentenversicherung deutlich zugunsten der Höhrversicherung verschoben. Zurückzuführen war dies insbesondere auf die den Leistungen der Höhrversicherung zugrundeliegenden Sterbetafeln vor 1953, sowie auf die Tatsache, dass die mit der Anhebung der Altersgrenzen verbundenen Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters nicht auf die Leistungen der Höhrversicherung anzuwenden waren. Eine Anpassung des Leistungsrechts aus Höhrversicherungsbeiträgen schied aus Vertrauensschutzgründen aus. Deshalb blieb als einzige Alternative die sofortige Schließung der Höhrversicherung.

30 Fichte, in: Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch (SGB) VI Kommentar - Gesetzliche Rentenversicherung, Juni 2017, § 7 SGB 6, Rn. 36.

vielmehr nur um einen „**Kapitalbetrag**“, **der eine Rentenminderung ausgleichen oder verringern soll.**³¹

Gemäß § 187a Abs. 1 SGB VI können bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Rentenminderungen, die durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters entstehen, durch Zahlung von Beiträgen ausgeglichen werden. Die Berechtigung zu dieser Ausgleichszahlung setzt voraus, dass Versicherte zuvor im Rahmen der Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters (§ 109 Abs. 5 Satz 4 SGB VI) erklärt haben, eine solche Rente in Anspruch nehmen zu wollen. Eine Ausgleichszahlung auf Grundlage einer entsprechenden Auskunft ist ab dem Zeitpunkt nicht mehr zulässig, ab dem Versicherte die Rente wegen Alters, für die die Auskunft erteilt worden ist, nicht beansprucht haben oder ab dem eine Rente wegen Alters ohne Rentenminderungen bezogen werden kann.

Grundlage für die Ausgleichszahlung ist die Auskunft nach § 109 Abs. 5 Satz 4 SGB VI. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 109 Abs. 1 Satz 3 SGB VI für diese Auskunft liegt nach Vollendung des 50. Lebensjahres vor (§ 187a Abs. 1a SGB VI).

Die Beiträge können bis zu der Höhe gezahlt werden, die sich nach der Auskunft über die Höhe der zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters als erforderliche Beitragszahlung bei höchstmöglicher Minderung an persönlichen Entgeltpunkten durch eine vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters ergibt. Diese Minderung wird auf der Grundlage der Summe aller Entgeltpunkte ermittelt, die mit einem Zugangsfaktor zu vervielfältigen ist und die sich bei Berechnung einer Altersrente unter Zugrundelegung des beabsichtigten Rentenbeginns ergeben würde. Dabei ist für jeden Kalendermonat an bisher nicht bescheinigten künftigen rentenrechtlichen Zeiten bis zum beabsichtigten Rentenbeginn von einer Beitragszahlung nach einem vom Arbeitgeber zu bescheinigenden Arbeitsentgelt auszugehen. Der Bescheinigung ist das gegenwärtige beitragspflichtige Arbeitsentgelt aufgrund der bisherigen Beschäftigung und der bisherigen Arbeitszeit zugrunde zu legen. Soweit eine Vorausbescheinigung nicht vorliegt, ist von den durchschnittlichen monatlichen Entgeltpunkten der Beitragszeiten des Kalenderjahres auszugehen, für das zuletzt Entgeltpunkte ermittelt werden können (§ 187a Abs. 2 SGB VI).

Für je einen geminderten persönlichen Entgeltpunkt ist der Betrag zu zahlen, der sich ergibt, wenn der zur Wiederauffüllung einer im Rahmen des Versorgungsausgleichs geminderten Rentenanwartschaft für einen Entgeltpunkt zu zahlende Betrag durch den jeweiligen Zugangsfaktor geteilt wird. Teilzahlungen sind zulässig. Eine Erstattung gezahlter Beiträge erfolgt nicht (§ 187a Abs. 3 SGB VI).

Die Auswirkungen des gezahlten Ausgleichsbetrages auf die Rente sind in **§ 76a SGB VI** geregelt, der festlegt, wie der **Zuschlag an Entgeltpunkten** zu ermitteln ist. Danach werden Entgeltpunkte aus der Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters

31 Gemeinsame Rechtliche Anweisungen der DRV, § 187a SGB VI, Ziff. 1 und 2, im Internet abrufbar unter: https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/Shared-Docs/rvRecht/01_GRA_SGB/06_SGB_VI/pp_0176_200/gra_sgb006_p_0187a.html. Siehe auch Pietrek, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 4. Aufl., § 187a SGB VI (Stand: 01.10.2025), Rn. 49.

ermittelt, indem gezahlte Beiträge mit dem zum Zeitpunkt der Zahlung maßgebenden Umrechnungsfaktor für die Ermittlung von Entgeltpunkten im Rahmen des Versorgungsausgleichs vielfältigt werden. Die dem Versicherten zustehende Rente wird um einen entsprechenden Zuschlag an Entgeltpunkten erhöht (§ 66 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI).

* * *